

migosens



Datenschutz-Gesetze ab dem 25. Mai 2018
Ein Überblick – Was gilt wann für wen?

- Diese Zusammenstellung wurde nach dem aktuellen Kenntnisstand (19.03.2018) erstellt.
- !Kein Anspruch auf Vollständigkeit!
- Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung an die EU-DSGVO stehen aktuell noch aus; betrifft Bundes- und auch Landesgesetze
- ePrivacy-Verordnung noch nicht verabschiedet, Anwendungsbereich kann noch nicht sicher bestimmt werden.

■ Art. 2 Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung pbDaten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung pbDaten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung pbDaten

- a) im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt,
- b) durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Titel V Kapitel 2 EUV fallen,
- c) durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten,
- d) durch die zuständigen Behörden gem. JI-Richtlinie.

(3) Für die Verarbeitung pbDaten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union gilt [...] im Einklang mit Artikel 98 an die Grundsätze und Vorschriften der vorliegenden Verordnung angepasst.

(4) Die vorliegende Verordnung lässt die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG und speziell die Vorschriften der Artikel 12 bis 15 dieser Richtlinie zur Verantwortlichkeit der Vermittler unberührt.

■ Art. 3 Räumlicher Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung pbDaten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer **Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt**, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet.

(2) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung pbDaten von **betreffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter**, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht

- a) **betreffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten**, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist;
- b) **das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt.**

(3) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung pbDaten durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen an einem Ort, der aufgrund Völkerrechts dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt.

- Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/678 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz–Anpassungs– und Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG–EU)
- Zwei Gesetze in Einem (BDSG(neu) und JI–Richtlinie)
- Vier Teile:
 - Teil 1: Nationale Regelungen von Zuständigkeiten
 - Teil 2: Durchführungsbestimmungen im Rahmen der Öffnungsklauseln der EU–DSGVO (§ § 22–44)
 - Teil 3: Bestimmungen der JI Richtlinie (Justiz und Strafverfolgung)
 - Teil 4: „Auffang–Regelungen“ für Bundesbehörden

§ 1 Anwendungsbereich des Gesetzes

- Vorrangig gilt das Recht der EU, im Besonderen die DSGVO.
- Datenschutz–Spezialgesetze des Bundes haben Vorrang / BDSGneu als Auffanggesetz.
- Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung pbDaten durch öffentliche Stellen des Bundes.
- Für öffentliche Stellen der Länder, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist und soweit sie
 - a) Bundesrecht ausführen oder
 - b) als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt.
- Die Vorschriften dieses Gesetzes gehen denen des VwVfG vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhalts pbDaten verarbeitet werden.

§ 1 Anwendungsbereich des Gesetzes

Für nichtöffentliche Stellen gilt dieses Gesetz für die Verarbeitung pbDaten **ergänzend zur EUDSGVO** es sei denn, die Verarbeitung durch natürliche Personen erfolgt zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.

Auf nichtöffentliche Stellen findet es Anwendung, sofern

1. der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter pbDaten im Inland verarbeitet,
2. die Verarbeitung pbDaten im Rahmen der Tätigkeiten einer inländischen Niederlassung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters erfolgt oder
3. der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter zwar keine Niederlassung in der EU/des EWR hat, aber in den Anwendungsbereich der DSGVO fällt.

Sofern dieses Gesetz nicht gemäß Satz 2 Anwendung findet, gelten für den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter nur die §§ 8 bis 21, 39 bis 44.

- § 45 DSAnpUG
- S.1: Für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständige öffentliche Stellen, soweit sie pbDaten zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgaben verarbeiten (sonst EU–DSGVO/BDSGneu)
- S.2: Umfasst auch den Schutz vor/die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.
- S.3: S.1&2 gelten auch für Öffentliche Stellen, die für die...
 - Vollstreckung von Strafen oder Maßnahmen nach dem StGB,
 - Erziehungsmaßregeln/Zuchtmittel nach dem JGG und/oder
 - Vollstreckung von Geldbußen... zuständig sind.

=> nur für Daten und Verarbeitungsschritte die in diesem Kontext stehen.
- Soweit dieser Teil Vorschriften für Auftragsverarbeiter enthält, gilt er auch für diese (§ 62; beachte: § 62 Abs.5 Nr.5 i.V.m. § 76 und § 62 Abs.5 Nr.8 i.V.m. § 64).

- Verhältnis zu DSGVO vergleichbar mit BDSGneu auf Bundesebene
- DSG NRW / NRWDSAnpUG–EU Teil2 (Entwurf vom 14.12.2017)
- § 2 Abs.1(alt) § 4 Abs.1(neu) Dieses Gesetz gilt für die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen), soweit diese pbDaten verarbeiten.
- Landtag, Gerichte, Behörden der Staatsanwaltschaft bei Verwaltungsaufgaben
- Behörden der Staatsanwaltschaft, soweit sie keine Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, nur die Vorschriften des 2. Teils des LDSG
- Verwaltungsaufgaben Landesrechnungshof & Staatl. Rechnungsprüfungsamt 3. Abschn. des 1. Teils und der 2. Teil und §§ 8, 32 a

- § 4 Abs.4: 2. Teil des NRWDSAnpUG-EU gilt nicht für
 1. wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe),
 2. öffentliche Einrichtungen, die entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe geführt werden,
 3. Landesbetriebe oder
 4. der Aufsicht des Landes oder der Gemeinden oder Gemeindeverbänden unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts, die am Wettbewerb teilnehmen,pbDaten zu wirtschaftlichen Zwecken oder Zielen verarbeiten.

- Schulen der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie in inneren Schulangelegenheiten pbDaten verarbeiten (öffentliche Stellen iSd DSGVO NRW)

- NRWDSAnpUG–EU, Teil 3 (Entwurf vom 14.12.2017) vgl. Teil 3 DSAnpUG–EU
- Diese Vorschriften gelten für die Polizei, Gerichte in Strafsachen, die Staatsanwaltschaft, Strafvollstreckungs- und Justizvollzugsbehörden und Behörden des Maßregelvollzugs, im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung und Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten und der Strafvollstreckung. Die Verhütung von Straftaten umfasst den Schutz vor sowie die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung.
- Für Ordnungsbehörden soweit sie Ordnungswidrigkeiten verfolgen, ahnden sowie Sanktionen vollstrecken.

- TK-Datenschutz basiert überwiegend auf der ePrivacy-Richtlinie 2002/58/EG
- Art. 95 DSGVO

Artikel 95

Verhältnis zur Richtlinie 2002/58/EG

Diese Verordnung erlegt natürlichen oder juristischen Personen in Bezug auf die Verarbeitung in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste in öffentlichen Kommunikationsnetzen in der Union keine zusätzlichen Pflichten auf, soweit sie besonderen in der Richtlinie 2002/58/EG festgelegten Pflichten unterliegen, die dasselbe Ziel verfolgen.

- EPrivacy-RL bleibt anwendbar, geht der DSGVO vor → TKG-Regelungen gelten fort, soweit diese auf Vorgaben der ePrivacy-RL beruhen

- DSGVO enthält ggü. TMG vorrangige Regelungen und verdrängt die TMG-Regeln (h. M.)
- Ausnahme: Regeln, die ebenfalls auf RL 2002/58/EG → EuGH misst Telemediendienste jedoch an der bisherigen DS-RL
- Bis Inkrafttreten der ePrivacy-VO wird es an Spezialregelungen für Telemediendienste fehlen

- EPrivacy-VO wird ePrivacy-RL ablösen
 - Status: Trilog (Abstimmung zw. EP, EU-Kommission, Rat)
 - Datenschutzfreundlicher Standpunkt des EP
- Was gilt bis die ePrivacy-VO in Kraft tritt?
 - TKG bleibt anwendbar (soweit Regel auf ePrivacy-RL beruht)
 - TMG wird weitgehend von DSGVO überformt
- Auf nationaler Bundesebene ist ein sog. Omnibus-Gesetz geplant zur Anpassung zahlreicher Gesetze an DSGVO

- Art. 6 Abs. 2, Abs. 3 S.3 DSGVO
Befugnis für spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften der DSGVO.
- iVm. Art.6 Abs.1 e) DSGVO bei
Erforderlichkeit der Verarbeitung zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgenden Aufgabe.

- Maßstab: Werden „Sozialdaten“ verarbeitet?
- § 67 Abs.2 S.1 SGB X: „Sozialdaten sind
 - pbDaten,
 - die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle
 - im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch
 - verarbeitet werden.“
- § 35 SGB I nennt neben Leistungsträgern weitere (bspw. Verbände und AG'en der Leistungsträger, Datenstelle Rentenversicherung, in diesem Gesetzbuch genannte öffentlich-rechtliche Vereinigungen, Integrationsfachdienste, Zollverwaltungsbehörden, Versicherungsämter und Gemeindebehörden sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen)

- Leistungsträger sind gem. § 12 SGB I die in den §§ 18 bis 29 genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden. [bspw. Agenturen für Arbeit; ges. Krankenkassen; soz. Pflegeversicherung; ges. Unfallversicherung; Rentenversicherung; Knappschaften und weitere]
- Hinweis: § 80 SGB X (Auftragsverarbeitung)

Quelle: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 49, ausgegeben zu Bonn am 24. Juli 2017; „Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften“

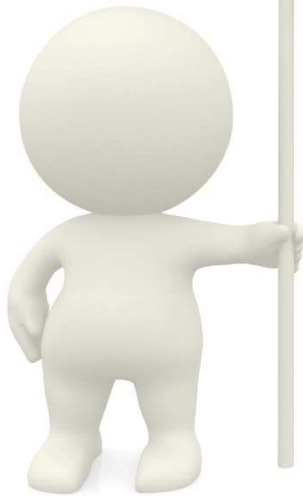
- Art. 91 DSGVO als Öffnung für eigene Datenschutz-Gesetze
 - Katholische Kirche, 20.11.2017:
KDG und KDSGO-Entwurf (Gerichtsordnung)
 - Evangelische Kirchen, 15.11.2017:
EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD
- Beide Inkraftsetzung zum 24.05.2018

- Zahlreiche Bundes- und Landesgesetze enthalten Regelungen zum Umgang mit pbDaten, allerdings stellen diese häufig bloße Verweise in das BDSGalt bzw. LDSGs dar und müssen aktuell rein nominell angepasst werden.
- gesetzliche Geheimhaltungspflichten
- Vereinzelte Legitimationstatbestände zur Verarbeitung pbDaten gem. der Öffnungsklauseln
 - Art.6 Abs.2, Abs.3 b) i.V.m. Abs.1 c), e) DSGVO
 - Art.9 Abs.2b), g), h), i), j) Abs.4 DSGVO
- Noch nicht alles klar, bspw. RStV (Entwurf)

Von Juristen für Juristen...

migosens

Vielen Dank



für Ihre Aufmerksamkeit!